



Q402-0890

## Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

### Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Luzern  vertreten durch: Justiz- und Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am <b>23. März 2023</b> an folgende E-Mail-Adresse: <a href="mailto:V-FA@astra.admin.ch">V-FA@astra.admin.ch</a>

## Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen grundsätzlich die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, um in Zukunft noch effizienter gegen unnötigen und mutwillig verursachten Verkehrslärm vorgehen zu können. Bis heute fehlen die notwendigen rechtsgenügenden Grundlagen.

Die Stossrichtung der Teilrevision, unnötigen Motorenlärm zu bekämpfen, heissen wir gut. Allerdings sollten einige Punkte noch einmal überdacht werden:

Ein grosser Widerspruch ist aus unserer Sicht, dass auf der einen Seite die Möglichkeit für eine Warnungsmassnahme eingeführt wird, aber auf der anderen Seite der Ordnungsbussenkatalog in diesem Bereich erweitert wird. Das grossflächige Bekämpfen des übermässigen Motorenlärms mittels Ordnungsbussen hat nämlich zur Folge, dass für polizeiliche Verzeigungen und anschliessende Massnahmen im Sinn von Art. 16a SVG kaum mehr Raum bleibt.

Sollte mit der vorgeschlagenen Ordnungsbussen-Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern nicht die angestrebte Eindämmung entsprechender Verhaltensweisen erzielt werden, sind schärfere Sanktionen zu prüfen.

Zudem bemerken wir, dass auch mit diesen Änderungen das Grundübel (legal zugelassene Fahrzeuge die ausserhalb der "Geräuschmess-Laborbedingungen" brachialen Lärm erzeugen können) nicht bzw. zu wenig bekämpft wird und werden kann.

## Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist im Grundsatz zu begrüssen, dass eine Rechtsgrundlage geschaffen wird. Allerdings gilt es zu bedenken, dass im Rahmen der Einführung des Kaskadensystems bei den Administrativmassnahmen der Fokus auf die Gefährdung der Verkehrssicherheit gelegt wurde. Mit Ausnahme des Fahrens trotz Entzug und der Entwendung zum Gebrauch knüpfen Warnungsmassnahmen seither üblicherweise an eine konkrete oder

abstrakte Verkehrsgefährdung an. Das Verursachen von unnötigem Lärm war im Übrigen einer dieser "sachfremden" Tatbestände, welcher entfernt wurde (siehe aArt. 16 Abs. 2 SVG, in Kraft bis zum 31.12.2004). Von daher scheint es fragwürdig, diesen Tatbestand wieder ins Gesetz aufzunehmen. Hinzu kommt, dass es sich dabei um Widerhandlungen handelt, die sehr unbestimmt (Erzeugung von vermeidbarem Lärm) umschrieben sind. Eine schweizweit einheitliche Massnahmepaxis bei übermässigem Motorenlärm wird so sehr schwer zu finden sein.

Wer ein Fahrzeug führt von dem er weiss, dass es bei einer unsachgemässen Bedienung unnötigen Verkehrslärm erzeugt, Anwohner und Verkehrsteilnehmende erschreckt, soll in Zukunft nicht mit einer leichten Widerhandlung rechnen können. Die damit gemeinten Tatbestände sollen jedoch nicht generell mit dem Ordnungsbussengesetz (OBG, SR 314.1, Stand 01.01.2023) verknüpft werden (vgl. Ziff. 17 ff. des Fragebogens). Das OBV ist ein vereinfachtes Verfahren für die Ahndung von leichten Verkehrsregelübertretungen. Zahlt die betroffene Person innert der gesetzlichen Fristen und verlangt nicht das ordentliche Verfahren, so erfolgt im Grundsatz auch keine Meldung an die Straf- und Administrativbehörden. Die Formulierung von Wiederholungstätern steht damit im Widerspruch zur Ordnungsbussenpraxis (keine Differenzierung zwischen Erst- und Wiederholungstätern respektive keine Registrierung von Ersttätern) und müsste auf eine noch nicht bekannte Art und Weise erhoben werden. Eigentlich müssten alle Nicht-Bagatellfälle zur Anzeige gebracht werden, was wiederum das Ziel der einfacheren Sanktionierung verfehlen würde.

### Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

#### Bemerkungen:

Im Grundsatz einverstanden. Wir sind aber der Meinung, dass alle Kantone einen Beitrag zur Eindämmung von unnötigem Verkehrslärm leisten sollen und schon heute viele Kantone sehr aktiv und erfolgreich dagegen intervenieren. Mit dem vorliegenden Vorschlag ist jedoch nicht klar was als Ausgangslage angenommen wird. Die "kann-Formulierung" ist zu wenig bindend.

#### Antrag:

Es muss bereits auf Gesetzesstufe klar und eindeutig festgeschrieben werden, dass eine entsprechende Finanzierungsverpflichtung des Bundes besteht. Das Festschreiben der diesbezüglichen Beitragspflicht in Art. 5a E-SKV erachten wir als nicht ausreichend. Art. 53b E-SVG soll entsprechend ergänzt werden mit: "Der Bund richtet den Kantonen Beiträge für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen aus."

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten)

auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das ist ein möglicher Ansatz unter Berücksichtigung der vorangehenden Antwort. Zu begrüssen wäre allerdings vielmehr die Unterstützung des Bundes bei der Beschaffung von rechtsgenügenden und möglichst einheitlichen Kontrollmitteln. Das vereinfacht für die Kantone den Beschaffungsprozess und schafft Sicherheit und Akzeptanz bei der Anwendung.

### Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit der Reihenfolge sind wir soweit einverstanden und machen folgenden Hinweis:

Art. 33 Bst. d E-VRV steht bezüglich Ladungssicherung in Konkurrenz mit der korrekten Ladungssicherung, die in Art. 30 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 5 VRV bereits eingefordert wird. Eine korrekt gesicherte Ladung darf im Grundsatz auch keinen unnötigen Verkehrslärm beim schnellen Fahren, namentlich in Kurven und Steigungen verursachen.

Wir geben zu bedenken, dass - wie dies schon unter geltendem Recht der Fall ist - im Beispielliste weiterhin viele unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden, welche den Vollzugsbehörden einen grossen Handlungsraum einräumen.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

keine

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

keine

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir geben zu bedenken, dass die Handhabung des Begriffes "zu schnell", wie er geltendem Recht entspricht, ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit kaum objektiv möglich ist. Dieses Beispiel sollte aus unserer Sicht gestrichen bzw. so formuliert werden, dass damit einzig das Durchdrehen der Räder untersagt wird.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Mit Hinweis auf die Ladungssicherung schlagen wir vor die "unbefestigten Ladungen" einfach durch "Ladungen" zu ersetzen. Es spielt eigentlich im Zusammenhang mit einer lärmzeugenden Verhaltensweise keine Rolle ob die Ladung gesichert ist oder nicht. Sie darf nach Art. 30 Abs. 2 SVG niemand gefährden, belästigen oder herunterfallen. Die Ladung ist somit auch jederzeit regelkonform zu sichern.

Bezüglich des Begriffs "zu schnell" verweisen wir auf unsere Bemerkungen zu Frage 8.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir würden es begrüßen hier noch einen Schritt weiter zu gehen. Der Ansatz müsste in Richtung der Fahrzeugzulassung gehen. Sind verschiedene Fahrmodi auf Schweizer Strassen bei einem Motorfahrzeug für die ordnungsgemässe Benutzung notwendig? Die Problematik liegt heute darin, dass die Technik Eingriffe in das Leistungs- und Lärmverhalten der Fahrzeuge ermöglicht, was dann wiederum zur unerwünschten Lärmzeugung führt.

Wir geben zu bedenken, dass die Wahl des falschen Fahrmodus schwierig zu beweisen sein wird. Ausserdem fragen wir uns, ob die Beschränkung auf Ortschaften Sinn ergibt.

---

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Unbedingt. Hier machen wir nochmals den Link auf die Antwort in Frage 10.

Im Zusammenhang zwischen Fahrmodi und Auspuffklappensteuerung müssten von Seiten Zulassungsbestimmungen für Strassenverkehrsfahrzeuge griffigere Bestimmungen zur Vermeidung von mutwillig ausgelöstem Verkehrslärm geschaffen werden. Deshalb ist die Aufnahme in Art. 33 Bst. g E-VRV wichtig.

Auch hier wird die Verwendung des falschen Fahrmodus schwierig zu beweisen sein. Falls die Formulierung beibehalten werden soll, schlagen wir folgende Verdeutlichung vor: "...oder bei der Verwendung eines entsprechenden Fahrmodus"

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Tonwiedergabeeinrichtungen aller Art sind heute oftmals ein grosses Ärgernis beim Herumfahren in Ortschaften und an belebten Orten. Besonders der Einbau von Subwoofer-Anlagen in Fahrzeugen führt zur Belästigung der Bevölkerung.

## Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen:

Nein richtet sich lediglich gegen Art. 34 Abs. 1bis E-VTS:

In jedem Fall sollen Motorfahrzeuge nach der Wiederinstandstellung nach einer Expertise wegen unerlaubter abgas- oder geräuschrelevanter Abänderungen einer Nachprüfungspflicht unterzogen werden. Das gleiche gilt auch für von der Polizei gemeldeten Fahrzeuge.

Stossend ist, dass nach einem Halterwechsel die Nachprüfungspflicht entfallen soll. Das führt zu unnötigen, vorsorglich getätigten Halterwechseln, um das System zu umgehen. Auf die Ausnahme bei Halterwechsel ist zu verzichten.

Schon aus Ressourcengründen schlagen wir aber vor, von einer fixen Zahl von Nachprüfungen innerhalb von 2 Jahren abzusehen. Die ausserordentliche Prüfungspflicht müsste auf einen bestimmten Zeitraum (6 Monate, voller Prüfumfang) festgelegt werden und kantonsübergreifend sichergestellt sein. Ein einfacher Lösungsansatz wäre, im Feld 17 des Fahrzeugausweises die neue besondere Verwendung "Verkürzter Prüfintervall" einzuführen. Diese Intervalle können im Informationssystem Verkehrszulassung hinterlegt werden. Dies ermöglicht einen kantonsübergreifenden, automatisierten Prozessablauf.

## Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup> E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen:

Diese Bestimmung hätte, wie in den Erläuterungen erwähnt, nur bei Motorrädern und weiteren Fahrzeugen der Klasse L und nur für neue Fahrzeuge ab Einführung der Vorschriften eine Wirkung. Da der individuelle Geräuschwert in den meisten Fällen, insbesondere bei sportlichen Fahrzeugen, bei denen ein gewisser "Sound" erwünscht ist, sehr nahe oder exakt beim zulässigen Grenzwert liegt, sehen wir bei grossem Verwaltungsaufwand nur eine sehr geringe Wirkung. Die Datenbeschaffung (Vorbeifahrtgeräuschwert des Originals und der Zubehörs) wäre selbst für ein Strassenverkehrsamt sehr aufwändig, da es in der Schweiz nur wenige Teststrecken gibt. Diese Änderung würde eine Flut von Anfragen der Kundschaft, des Gewerbes und der Polizei auslösen.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Grundsatz ja, die Regelung geht aber noch zu wenig weit, um ein griffiges Zeichen zu setzen. Es ist sehr zu begrüßen, wenn der Handel mit Fahrzeugteilen eingeschränkt wird, die offensichtlich zu einer Erhöhung des Verkehrslärms im Einsatz führen. Wer nicht typen-geprüfte Teile für ein Motorfahrzeug anbietet und damit Handel betreibt, welche offensichtlich die Erhöhung des Verkehrslärms begünstigen, soll analog dem "Inverkehrbringen" gleichgestellt werden.

Der Erwerb und Einfuhr für den Einbau in ein Rennfahrzeug soll hingegen weiterhin straflos bleiben.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

keine



## Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

keine

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind wir mit dem Tatbestand einverstanden. Hier könnte aber auch über eine Erhöhung des Bussenbetrages nachgedacht werden. Es handelt sich um ein typisches Imponiergehabe, welchem kein Verständnis entgegengebracht werden kann.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Anfahren mit durchdrehenden Reifen (Kavaliersstart) gehört, im Gegensatz zum Laufenlassen des Motors (zwecks Vorwärmen), zu den Verhaltensweisen, welches im Rahmen des Imponierverhaltens auf der Strasse oft gezeigt wird und mittels dieser Revision bekämpft werden soll. Auch gehört es zu den Tatbeständen des Art. 33 VRV, welche oftmals mit einer Gefährdung der Verkehrssicherheit einhergeht (Kontrollverlust).

Es ergibt somit aus unserer Sicht keinen Sinn, gerade dieses Verhalten mit einer Ordnungsbusse zu bestrafen. Wir schlagen vor, diesen Ordnungsbussentatbestand zu streichen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Entwurf der Ordnungsbussenverordnung soll Ziff. 326.5 gestrichen werden. Der Tatbestand vom "Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern" (Art. 33 Bst. g E-VRV) soll im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Damit wird ein stärkeres Zeichen gegen mutwillig verursachtem Verkehrslärm gesetzt und sichergestellt, dass die Administrativbehörde Kenntnis vom Sachverhalt erhält. Wir stellen fest, dass meistens sehr bewusst und gezielt an belebten Orten das auffällige Verhalten mit Knallen und Böllern mit den entsprechenden Fahrzeugen ausgelöst wird. Es handelt sich um ein häufiges Verhalten im Rahmen des verpönten Imponiergehaves.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das schafft einen falschen Anreiz, es trotzdem zu tun. Schalldämpferanlagen dürfen weder vom Fahrzeughalter, noch von Dritten eigenmächtig und bewusst abgeändert werden. Das ist ein grober Eingriff in das Lärmverhalten eines Motorfahrzeuges. Auf alle Fälle muss der technische Rückbau der Anlage veranlasst werden (z.B. mittels Mängelkarte).

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Blow-Off-Ventile mögen im Rennsport ihre Berechtigung haben. Im Sinne von griffigen Massnahmen gegen unnötigen Verkehrslärm im Strassenverkehr haben sie aber dort nichts zu suchen und werden nachträglich und bewusst eingebaut. Die heutige Regelung nach Art. 53 Abs. 4 VTS soll strafrechtlich nicht herunter gestuft und weiterhin im ordentlichen Verfahren behandelt werden. Auf alle Fälle muss der technische Rückbau der Anlage veranlasst werden (z.B. mittels Mängelkarte).

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen:

Das Entfernen der Motorraumdämmung hat nur einen geringen Einfluss auf das Geräuschverhalten. Zudem ist die Motorraumdämmung bzw. deren Einbau i.d.R. in den technischen Dokumentationen (Datenblätter, COC) nicht erwähnt. Deren Vorhandensein kann daher nicht oder nur sehr schwierig geprüft werden. Wir schlagen daher vor, den Ordnungsbussentatbestand zu streichen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen:

keine

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen:

Begründung wie zu Ziff. 409.1 E-OBV (Frage 22)

Aus Gründen einer wirkungsvollen Prävention und weil ein fehlender Schalldämpfereinsatz in der Regel zu einer massiven Erhöhung des Geräusches führt, wäre eine Verzeigung zu bevorzugen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen:

Begründung wie Ziff. 409.2 E-OBV (Frage 23).

Die vorgeschlagene Geldbusse von Fr. 80.00 schränkt nicht ein und bleibt i.d.R. ohne Wirkung. Aus Gründen einer wirkungsvollen Prävention und weil ein derartiges Bauteil in der Regel zu einer massiven Erhöhung des Geräusches führt, wäre eine Verzeigung zu bevorzugen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

siehe unsere Ausführungen zu Frage 24